

Gastgewerbestatistik

Monatserhebung

GM

Rücksendung bitte bis

Landesbetrieb für Statistik und
Kommunikationstechnologie Niedersachsen
Fachgebiet 323
Göttinger Chaussee 76
30453 Hannover

Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen
Postfach 91 07 64 • 30427 Hannover

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:
Telefon 0511 - 9898 - Durchwahl

Ansprechpartner:

E-Mail:
handelgastgewerbe@lskn.niedersachsen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Eine Übermittlung ohne Angabe der Unternehmensnummer und des Berichtszeitraumes (Pfeile) wird nicht als Eingang gewertet !!

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Unternehmensnummer

4

WZ-Nummer

Unternehmensnummer

Gastgewerbestatistik

Wir bitten Sie, uns die Daten unmittelbar **nach Ablauf des Berichtsmonats** mitzuteilen. Sofern das genaue Umsatzergebnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, bitten wir um die fristgerechte Meldung eines sorgfältig geschätzten Wertes. Das nachträglich ermittelte genaue Umsatzergebnis muss in den Folgemonaten nachgereicht werden.

Meldung für den Berichtsmonat: Monat _____ Jahr _____

Regionale Gliederung	Länder-schlüssel	Umsatz des Gesamtunternehmens ohne Umsatzsteuer in vollen Euro 1	Anzahl der Beschäftigten 2 einschl. tätigen Inhaber/-innen	
			Vollzeit	Teilzeit
Bundesgebiet insgesamt ...	00	_____	_____	_____
Schleswig-Holstein	01	_____	_____	_____
Hamburg	02	_____	_____	_____
Niedersachsen	03	_____	_____	_____
Bremen	04	_____	_____	_____
Nordrhein-Westfalen	05	_____	_____	_____
Hessen	06	_____	_____	_____
Rheinland-Pfalz	07	_____	_____	_____
Baden-Württemberg	08	_____	_____	_____
Bayern	09	_____	_____	_____
Saarland	10	_____	_____	_____
Berlin	11	_____	_____	_____
Brandenburg	12	_____	_____	_____
Mecklenburg-Vorpommern ...	13	_____	_____	_____
Sachsen	14	_____	_____	_____
Sachsen-Anhalt	15	_____	_____	_____
Thüringen	16	_____	_____	_____

Bitte zurücksenden an

**Landesbetrieb für Statistik und
Kommunikationstechnologie Niedersachsen
Fachgebiet 323 - Gastgewerbe
Postfach 91 07 64
30427 Hannover**

Hinweise zur Gastgewerbestatistik

Rechtsgrundlagen

Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, i. V. m. der Gastgewerbeverordnung vom 30. Juni 2011 (BGBl. I S. 1348).

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit

Die Angaben werden für das Gesamtunternehmen mit allen Niederlassungen und zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) erbeten. Dabei sind auch alle nicht zum Gastgewerbe gehörenden Tätigkeiten einzuschließen. Nicht zu berücksichtigen sind nur rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland.

1 Umsatz

Der Umsatz aus Gastgewerbe umfasst Umsätze aus Beherbergung, aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen. Anzugeben ist der Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und sonstigen Leistungen (ohne Umsatzsteuer) zuzüglich Bedienungsgeld.

Hierzu gehören z. B.

- Eigenverbrauch,
- Verkäufe an Betriebsangehörige,
- Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer,
- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung sowie Nebenerlöse usw.,
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben und
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen.

Nicht hierzu gehören

- außerordentliche Erträge (z. B. aus dem Verkauf von Anlagevermögen),
- betriebsfremde Erträge (z. B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von betriebsfremd genutzten Gebäuden),
- finanzielle Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden aus Beteiligungen),
- betriebliche Subventionen und
- durchlaufende Posten (z. B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe).

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni oder Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen) sind vom Umsatz abzuziehen, wenn sie noch im gleichen Monat verbucht werden.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Hilfsmerkmale

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Anschreiben zur Meldepflicht. Diesem ist auch die ausführliche Unterrichtung nach § 17 BStatG beigelegt. Die Unterrichtung enthält unter anderem Informationen zum Zweck der Erhebung, zur Auskunftspflicht und zur Geheimhaltung.

Bei der Ermittlung des Monatsumsatzes sind Retouren und Gutschriften sofort abzusetzen.

Spätere Veränderungen sind als Korrektur für den Monat der Rechnungsstellung zu melden.

Bei Zugehörigkeit zu einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** sind sowohl der auf das Unternehmen entfallende Umsatz mit Dritten als auch die mit den übrigen Tochtergesellschaften bzw. der Muttergesellschaft getätigten Innenumsätze anzugeben.

2 Beschäftigte (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte)

Beschäftigte sind alle im Unternehmen tätigen Personen.

Hierzu gehören z. B.

- mitarbeitende Inhaber/Inhaberinnen,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige,
- Heimarbeiter/Heimarbeiterinnen, Reisende, Lieferpersonal, die vom Unternehmen vergütet werden,
- Gesellschafter/Gesellschafterinnen, Vorstandsmitglieder,
- andere leitende Personen, soweit sie vom befragten Unternehmen Bezüge erhalten, die steuerlich als „Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit“ angesehen werden,
- vorübergehend Abwesende (z. B. wegen Erkrankung, Urlaub oder Mutterschutz),
- Auszubildende und
- geringfügig Beschäftigte mit 400-Euro-Jobs, Aushilfen.

Nicht hierzu gehören

- Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden oder im Auftrag anderer Unternehmen Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten ausführen und
- Wehr- oder Zivildienstleistende.

Bei **Vollzeitbeschäftigten** entspricht die regelmäßige Wochenarbeitszeit der orts-, branchen- und betriebsüblichen Wochenarbeitszeit.

Bei **Teilzeitbeschäftigten** ist die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer als bei vergleichbarer Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich.